

Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen in der Fassung der Änderung vom 01. April 2023

Aufgrund von §§ 5 Absatz 3, 10 Absatz 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 Nummer 7, 21 Absatz 2 der Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Hessen hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen am 15. November 2003 die folgende Kostenordnung beschlossen. Die Kostenordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen am 01. April 2023 geändert. Die Kostenordnung dient der Sicherstellung, dass bei Sonderleistungen nur die verursachenden Mitglieder mit den Kosten belastet werden.

§ 1 Verwaltungskosten und Auslagen

Die Psychotherapeutenkammer Hessen erhebt für diejenigen Amtshandlungen, die in der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu dieser Kostenordnung aufgeführt sind, die dort festgelegten Gebühren von den Kammermitgliedern, die die Amtshandlung beantragen oder hierzu Anlass gegeben haben. Entstehen der Psychotherapeutenkammer Hessen bei ihren Amtshandlungen notwendige Aufwendungen, die nicht durch das Gebührenverzeichnis abgedeckt sind, so kann sie sich von Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen beantragen oder hierzu Anlass gegeben haben, die Aufwendungen als Auslagen erstatten lassen. Unter Amtshandlungen sind unter anderem die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Ausweisen, Befähigungsnachweisen und anderen Urkunden zu verstehen. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Leistungen kann die Psychotherapeutenkammer Hessen durch diese Kostenordnung Gebühren und Auslagen (Kosten) erheben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Für die Kostenerhebung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) entsprechend.

§ 3 Gebührenbemessung bei Veranstaltungen der Psychotherapeutenkammer Hessen

Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen der Psychotherapeutenkammer Hessen können Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass der Aufwand durch die Höhe der Einnahmen nicht überschritten wird. Sie werden für jede Veranstaltung gesondert festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde am 09. Mai 2023 und veröffentlicht im Bundesanzeiger am 13. Juni 2023.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen

I. Allgemeine Gebühren

	EUR
1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen sowie Beglaubigungen; je nach Verwaltungsaufwand	5 - 50
2. erste Mahnung über rückständige Beitrags- und Kostenforderungen	pauschal 5
3. jede weitere Mahnung	pauschal 10
4. Säumniszuschlag	§ 15 HVwKostG analog

II. Gebühren in der Fortbildung

	EUR
6. Kosten von Anträgen auf Akkreditierung im Fortbildungsbereichsbereich	
6.1 Akkreditierung von Veranstaltungen aller Angebotsformen der Bereiche 1 und 2 der Fortbildungsordnung, für die keinerlei Entgelt für die Teilnahme erhoben wird	gebührenfrei
6.2 Akkreditierung von Veranstaltungen der Angebotsformen 1.2, 2.1 bis 2.3 sowie 3.3 der Fortbildungsordnung	gebührenfrei
6.3 Für die Bearbeitung von Anträgen auf Akkreditierung werden im Übrigen die folgenden Gebührensätze erhoben:	
6.3.a Akkreditierung von Veranstaltungen der Angebotsform des Bereiches 1 der Fortbildungsordnung; je akkreditierter Fortbildungseinheit	5
maximale Gebühr je Veranstaltung der Angebotsform des Bereiches 1 der Fortbildungsordnung	250
6.3.b Supervision (Bereich 3.2 der Fortbildungsordnung) oder Selbsterfahrung (Bereich 3.4 der Fortbildungsordnung); jeweils sowie je Akkreditierungszeitraum	125
6.3.c Verlängerungsanträge für Supervision (Bereich 3.2 der Fortbildungsordnung) oder Selbsterfahrung (Bereich 3.4 der Fortbildungsordnung); jeweils sowie je Akkreditierungszeitraum	25



- 6.4 Akkreditierungen im Bereich 3 der Fortbildungsordnung (Supervision 3.2, Intervision 3.3 oder Selbsterfahrung 3.4) erfolgen für Anträge, die unter der Geltung dieser Kostenordnung beschieden werden, für fünf Jahre (Akkreditierungszeitraum)
- 6.5 Kostenschuldner ist jeweils die Antragsstellerin oder der Antragssteller

III. Gebühren in der Weiterbildung

III.1 Gebühren in der Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten

	EUR
7. Anerkennungsverfahren zum Führen einer Zusatzbezeichnung	
7.1 Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach §§ 2, 10 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen	250
7.2 Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß der Übergangsregelungen nach § 15 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen	250
7.3 Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung nach § 16 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen	250
7.4 Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach § 12 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen	650
8. Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 6 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichentherapeutinnen und -therapeuten	550



der Psychotherapeutenkammer Hessen inklusive Anerkennung der Leitung (Weiterbildungsermächtigte) zuzüglich ggf. entstehender Reisekosten und einer Gebühr von 40 EUR für jede volle Stunde der Abwesenheit vom Dienort

8.1	Verlängerungsantrag der Zulassung als Weiterbildungsstätte inklusive der Leitung	300
8.2	Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung eines Weiterbildungsverbundes	550
9.	Prüfung der Voraussetzung einer Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 6 der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichen therapeutinnen und -therapeuten der Psychotherapeutenkammer Hessen	300
9.1	Verlängerungsantrag der Ermächtigung zur Weiterbildung	125
9.2	Anerkennungsverfahren als Supervisorin oder Supervisor sowie Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter; jeweils	175
9.3	Verlängerungsantrag der Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor sowie Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter; jeweils	100
III.2	Gebühren in der Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und –therapeuten	EUR
10.	Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung einer Gebietsbezeichnung inklusive eines Verfahrens nach §§ 6, 4 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	250
10.1	Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung von weiteren Gebieten oder Verfahren	250
10.2	Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung einer Bereichsbezeichnung nach §§ 6, 4 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	250
10.3	Prüfung der Voraussetzung zur Anerkennung von weiteren Bereichsbezeichnungen nach §§ 6, 4 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	250



10.4	Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach §§ 19 ff. der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	650
10.5	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 22 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	250
11.	Prüfung der Voraussetzung zur Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	550
11.1	Verlängerungsantrag zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	300
11.2	Anzeigeverfahren einer Hochschuleinrichtung als Weiterbildungsstätte nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	gebührenfrei
11.3	Weiterer Prüfaufwand bei Kooperationen mit Weiterbildungsinstituten nach § 14 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	200
12.	Prüfung der Voraussetzungen einer Ermächtigung zur Weiterbildung nach § 11 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	300
12.1	Verlängerungsantrag der Ermächtigung zur Weiterbildung nach § 11 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	125
12.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Teamermächtigung zur Weiterbildung nach § 11 Absatz 5 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; je beantragter Person	300
12.3	Verlängerungsantrag der Teamermächtigung zur Weiterbildung; je beantragter Person	125
13.	Genehmigungsverfahren der Hinzuziehung einer Supervisorin oder eines Supervisors beziehungsweise einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters nach § 11 Absatz 6 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; jeweils	175
13.1	Verlängerungsantrag zur Hinzuziehung einer Supervisorin oder eines Supervisors beziehungsweise einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters nach § 11 Absatz 5 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten; jeweils	125



IV. Gebühren für die Prüfung von Forschungsvorhaben durch die Ethikkommission

	EUR
14. Aufwand der Geschäftsführung	
nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten	20
Mindestgebühr	20
15. Prüfungstätigkeit der Ausschussmitglieder nach Zeitaufwand je vollendete 15 Minuten	10
16. Beratungszeit der Kommission; je vollendete 15 Minuten	125
16.1 Mindestgebühr	125
16.2 maximale Gesamtgebühr der Ziffern 14 – 16 für ein Forschungsvorhaben einer Non-Profit-Organisation, das nicht durch Dritte refinanziert wird	200

V. Gebühren nach der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

	EUR
17. Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 1, 2 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten je Spezialisierungsmodul (ohne Fachgespräch)	150
18. Durchführung eines Fachgespräches nach § 2 Absatz 4 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	100
19. Prüfung der Voraussetzungen nach § 8 in Verbindung mit Anlage 2 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten je Spezialisierungsmodul; je nach Verwaltungsaufwand	bis zu 250

